



**ELMOS Semiconductor Aktiengesellschaft  
44227 Dortmund,  
ISIN DE0005677108, Wertpapier-Kenn-Nummer: 567 710**

**Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre,  
unsere 3. Ordentliche Hauptversammlung findet am Freitag, dem 26. April  
2002 um 10:00 Uhr in 44139 Dortmund, Parkhotel Westfalenhallen, Goldsaal,  
Rheinlanddamm 200 statt.**

### **Tagesordnung**

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des Konzernabschlusses sowie des Lageberichts für die ELMOS Semiconductor AKTIENGESELLSCHAFT und den Konzern für das Geschäftsjahr 2001 mit dem Bericht des Aufsichtsrats.**

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn in Höhe von Euro 10.335.695,42 auf neue Rechnung vorzutragen.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2001**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung zu beschließen.

- 4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2001**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung zu beschließen.

- 5. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2002**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, Ernst & Young Deutsche Allgemeine Treuhand AG, Dortmund zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2002 zu bestellen.

- 6. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien**

Mit dem Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) wurde die Möglichkeit zum Erwerb eigener Aktien aufgrund einer Ermächtigung durch

die Hauptversammlung eröffnet. Von dieser Möglichkeit soll Gebrauch gemacht werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Die Gesellschaft wird gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, bis zum 26. Oktober 2003 eigene Aktien zu erwerben.
- b) Die Ermächtigung ist auf den Erwerb von Aktien mit einem auf diese Aktien entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von Euro 1.930.000,00 beschränkt, das sind 10 % des Grundkapitals in Höhe von Euro 19.300.000,00. Die Ermächtigung kann ganz oder in mehreren Teilbeträgen im Rahmen der vorgenannten Beschränkung ausgeübt werden.
- c) Der Erwerb erfolgt über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Kaufangebotes oder – sofern gesetzlich zulässig – einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Angebots.
  - Erfolgt der Erwerb der Aktien über die Börse, so darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den am Handelstag durch den Eröffnungskurs im Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse Frankfurt/Main um nicht mehr als 5 % überschreiten und nicht mehr als 5 % unterschreiten.
  - Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot oder – sofern gesetzlich zulässig – einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Angebots an alle Aktionäre der Gesellschaft, dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Schlussauktionspreis im Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse Frankfurt/Main drei Börsentage vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebotes um nicht mehr als 20 % über- und unterschreiten. Das Volumen des Angebotes kann begrenzt werden. Sofern die gesamte Zeichnung des Angebotes dieses Volumen überschreitet, muss die Annahme im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück zum Erwerb angebotener Aktien der Gesellschaft je Aktionär der Gesellschaft kann vorgesehen werden.
- d) Der Vorstand wird ermächtigt, Aktien der Gesellschaft, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworben werden, zur Einführung von Aktien der Gesellschaft an ausländischen Börsen zu verwenden, an denen sie bisher nicht zum Handel zugelassen sind.
- e) Der Vorstand wird ermächtigt, Aktien der Gesellschaft, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworben werden, gegen Sachleistung zu veräußern, insbesondere Dritten im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder anderen Wirtschaftsgütern anzubieten.
- f) Der Vorstand wird ermächtigt, eigene Aktien der Gesellschaft, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworben werden, einzuziehen, ohne dass die Einziehung oder die Durchführung der Einziehung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf.

- g) Der Vorstand wird ermächtigt, eigene Aktien der Gesellschaft Führungskräften im Rahmen des Aktienoptionsplans in Erfüllung der Aktienbezugsrechte zu übertragen. Soweit eigene Aktien Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft übertragen werden sollen, liegt die Zuständigkeit beim Aufsichtsrat der Gesellschaft. Dabei werden die Regelungen des bestehenden Aktienoptionsplans angewandt unter Beachtung des §193 Abs.2 Nr.4 AktG bzgl. Aufteilung der Bezugsrechte auf Mitglieder des Vorstands (20%) und Arbeitnehmer (80%), Erfolgsziele (20% über Ausgabekurs), Erwerbszeitraum (einmal jährlich) sowie Sperrfrist (mindestens 2jährige Wartezeit) und Ausübungszeitraum (3 Jahre nach Ablauf der Sperrfrist).
- h) Die Ermächtigungen vorstehend unter lit. d), lit. e), lit. f) und lit. g) können ganz oder in mehreren Teilbeträgen ausgenutzt werden. Der Preis, zu dem Aktien der Gesellschaft gemäß der Ermächtigung in lit. d) an solchen Börsen eingeführt werden bzw. zu dem sie gemäß der Ermächtigung in lit. e) an Dritte abgegeben werden, darf den Eröffnungskurs im Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse Frankfurt/Main am Tag der Börseneinführung bzw. der verbindlichen Vereinbarung mit dem Dritten um nicht mehr als 5% unterschreiten.
- i) Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die eigenen Aktien der Gesellschaft wird insoweit ausgeschlossen, wie diese Aktien gemäß den vorstehenden Ermächtigungen in lit. d), lit. e) und lit. g) verwandt werden.

**Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Punkt 6 der Tagesordnung gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 in Verbindung mit § 186 Absatz 3 Satz 4 und § 186 Absatz 4 Satz 2 AktG**

Der Vorstand hat den nachfolgenden Bericht zu Punkt 6 der Tagesordnung gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 in Verbindung mit § 186 Absatz 3 Satz 4 und § 186 Absatz 4 Satz 2 AktG über die Gründe für die Ermächtigung des Vorstands, bei der Veräußerung eigener Aktien das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, erstattet:

Die Ermächtigung unter Punkt 6 der Tagesordnung soll der Gesellschaft unter anderem ermöglichen, eigene Aktien zu erwerben, um diese Aktien zur Börseneinführung an Börsenplätzen zu benutzen, an denen die Aktien der Gesellschaft bisher nicht notiert sind.

Die Gesellschaft steht am Kapitalmarkt in einem starken Wettbewerb. Für die künftige geschäftliche Entwicklung der Gesellschaft ist eine angemessene Ausstattung mit Eigenkapital und hierzu die Möglichkeit von überragender Bedeutung, jederzeit zu angemessenen Bedingungen Eigenkapital am Markt zu erhalten. Die Gesellschaft verfügt bereits heute über eine starke Aktionärsbasis auch im Ausland, die sie mittelfristig erweitern und dadurch eine Anlage in Aktien der Gesellschaft noch attraktiver machen will. Hierzu kommt auch eine Einführung der Aktien der Gesellschaft im Ausland in Frage. Die Gesellschaft muss dafür in der Lage sein, weitere große Kapitalmärkte weltweit erschließen zu können. Dafür müssen die Aktien der Gesellschaft dort an den maßgeblichen Börsen gehandelt werden. Dies ist insbesondere durch den Erwerb eigener Aktien und die Nutzung dieser Aktien zur Börseneinführung möglich.

Die Gesellschaft soll eigene Aktien auch ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung einziehen können.

Die Gesellschaft soll auch in der Lage sein, eigene Aktien zur Verfügung zu haben, um diese gegen Sachleistung veräußern zu können, insbesondere als Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen, beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Unternehmensbeteiligungen oder anderen Wirtschaftsgütern gewähren zu können. Der internationale Wettbewerb und die Globalisierung der Wirtschaft verlangen zunehmend diese Form der Gegenleistung. Die hier vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft daher die notwendige Flexibilität geben, um sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen schnell und flexibel ausnutzen zu können. Konkrete Pläne für das Ausnutzen dieser Ermächtigung bestehen nicht. Der Vorstand wird der Hauptversammlung jeweils Bericht über eine Ausnutzung dieser Ermächtigung erstatten.

Der ELMOS-Aktienoptionsplan für Mitarbeiter und Vorstände wird durch ein bedingtes Kapital abgesichert. Der unter Punkt 6 der Tagesordnung vorgeschlagene Beschluss soll der Gesellschaft die Möglichkeit geben, den Aktienoptionsplan auch durch den vorherigen Erwerb eigener Aktien zu bedienen. Dadurch kann die Schaffung neuen Kapitals vermieden werden.

Die Entscheidung darüber, wie die Optionen im Einzelfall erfüllt werden, treffen die zuständigen Organe der Gesellschaft; sie werden sich dabei allein vom Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft leiten lassen und in der jeweils nächsten Hauptversammlung über ihre Entscheidung berichten.

Neben dem Erwerb über die Börse soll die Gesellschaft auch die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien durch ein öffentliches Kaufangebot (Tenderverfahren) zu erwerben. Bei dieser Variante kann jeder verkaufswillige Aktionär der Gesellschaft entscheiden, wie viele Aktien und, bei Festlegung einer Preisspanne, zu welchem Preis er diese anbieten möchte. Übersteigt die zum festgesetzten Preis angebotene Menge die von der Gesellschaft nachgefragte Anzahl an Aktien, so muss eine Zuteilung der Annahme der Verkaufsangebote erfolgen. Hierbei soll es möglich sein, eine bevorrechtigte Annahme kleiner Offerten oder kleine Teile von Offerten bis zu maximal 100 Stück Aktien vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleine Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern.

## **7. Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen, die Schaffung bedingten Kapitals und die entsprechende Satzungsänderung**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 25. April 2007 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber und/oder Namen lautende Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu Euro 75 Mio. mit einer Laufzeit von längstens 10 Jahren zu begeben und den Inhabern von Optionsschuldverschreibungen Optionsrechte bzw. den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen Wandlungsrechte auf neue, auf den Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von insgesamt bis zu Euro 5 Mio. nach näherer Maßgabe der Options- bzw. Wandelanleihebedingungen zu gewähren.

Die Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen können außer in Euro auch

in der gesetzlichen Währung eines OECD-Staates - unter Begrenzung auf den entsprechenden Euro-Gegenwert von maximal Euro 75 Mio. begeben werden.

Die Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen können auch durch 100 %ige unmittelbare oder mittelbare inländische oder ausländische Beteiligungsgesellschaften der ELMOS Semiconductor AG begeben werden; in diesem Fall wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die Beteiligungsgesellschaft die Garantie für die Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen zu übernehmen und den Inhabern von Optionsschuldverschreibungen Optionsrechte bzw. Inhabern von Wandelschuldverschreibungen Wandlungsrechte auf neue, auf den Namen lautende Stückaktien der ELMOS Semiconductor AG zu gewähren.

Im Falle der Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen werden jeder Teilschuldverschreibung ein oder mehrere von der ELMOS Semiconductor AG ausgestellte Optionsscheine beigelegt, die den Inhaber nach Maßgabe der vom Vorstand näher festzulegenden Optionsbedingungen zum Bezug von neuen Aktien der ELMOS Semiconductor AG berechtigen. Der anteilige Betrag am Grundkapital der je Optionsschuldverschreibung zu beziehenden Aktien darf den Nennbetrag der Optionsschuldverschreibung nicht überschreiten.

Im Falle der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen erhalten die Inhaber das Recht, ihre Teilschuldverschreibungen nach Maßgabe der vom Vorstand näher festzulegenden Anleihebedingungen in neue Aktien der ELMOS Semiconductor AG umzutauschen. Das Umtauschverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrags einer Teilschuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine neue Aktie der ELMOS Semiconductor AG. Das Umtauschverhältnis kann sich auch durch Division des unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabebetrags einer Teilschuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine neue Aktie der ELMOS Semiconductor AG ergeben. Das Umtauschverhältnis kann in jedem Fall auf eine volle Zahl auf- oder abgerundet werden; ferner kann eine in bar zu leistende Zuzahlung festgelegt werden. Im übrigen kann vorgesehen werden, dass Spitzenbeträge zusammengelegt und/oder in Geld ausgeglichen werden.

Die Wandelanleihebedingungen können auch vorsehen, dass im Falle der Wandlung die Gesellschaft den Wandlungsberechtigten nicht Aktien der ELMOS Semiconductor AG gewährt, sondern den Gegenwert, der nach näherer Maßgabe der Wandelanleihebedingungen dem Durchschnittskurs der Aktie der ELMOS Semiconductor AG in der Xetra-Schlussauktion an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten zehn Börsentage vor dem Tag der Erklärung der Wandlung entspricht, ganz oder teilweise in Geld zahlt. Die Wandelanleihebedingungen können auch eine Wandlungspflicht zum Ende der Laufzeit oder zu einem vorhergehenden Zeitpunkt vorsehen. Der anteilige Betrag am Grundkapital der bei Wandlung auszugebenden Aktien darf den Nennbetrag der Wandelschuldverschreibungen nicht übersteigen.

Der jeweils festzusetzende Options- bzw. Wandlungspreis für eine neue Aktie der ELMOS Semiconductor AG muss - auch bei einem variablen Umtauschverhältnis/Wandlungspreis - entweder mindestens 80 % des durchschnittlichen Börsenkurses der Aktien der ELMOS Semiconductor AG in der Xetra-Schlussauktion an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten zehn Börsentage vor dem Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand über die Begebung der Options- oder Wandelschuldverschreibungen betragen oder mindestens 80 % des durchschnittlichen Börsenkurses in der Xetra-Schlussauktion

an der Frankfurter Wertpapierbörse während der Tage, an denen die Bezugsrechte an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden, jedoch mit Ausnahme der beiden letzten Börsentage des Bezugsrechtshandels, entsprechen.

Der Options- bzw. Wandlungspreis wird unbeschadet des § 9 Abs. 1 AktG aufgrund einer Verwässerungsschutzklausel nach näherer Bestimmung der Options- bzw. Wandelanleihebedingungen durch Zahlung eines entsprechenden Betrags in bar bei Ausnutzung des Wandlungsrechts bzw. durch Herabsetzung einer etwa vorgesehenen Zuzahlung ermäßigt, wenn die Gesellschaft während der Options- oder Wandlungsfrist unter Einräumung eines Bezugsrechts an ihre Aktionäre das Grundkapital erhöht oder weitere Options- und/oder Wandelanleihen begibt bzw. sonstige Options- und/oder Wandlungsrechte gewährt und den Inhabern schon bestehender Options- oder Wandlungsrechten kein Bezugsrecht in dem Umfang eingeräumt wird, wie es ihnen nach Ausübung des Options- oder Wandlungsrechts zustehen würde. Statt einer Zahlung in bar bzw. einer Herabsetzung der Zuzahlung kann auch - soweit möglich - das Umtauschverhältnis durch Division durch den ermäßigten Wandlungspreis angepasst werden. Die Bedingungen können darüber hinaus für den Fall der Kapitalherabsetzung oder anderer außerordentlicher Maßnahmen eine Anpassung der Options- bzw. Wandlungsrechte vorsehen.

In den Options- und Wandelanleihebedingungen kann außerdem vorgesehen werden, dass die Zahl der bei Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte oder nach Erfüllung der Wandlungspflichten zu beziehenden Aktien bzw. ein diesbezügliches Umtauschrecht variabel sind und/oder der Options- bzw. Wandlungspreis innerhalb einer vom Vorstand festzulegenden Bandbreite in Abhängigkeit von der Entwicklung des Aktienkurses oder als Folge von Verwässerungsschutzbestimmungen während der Laufzeit verändert werden kann.

Die Options- oder Wandelschuldverschreibungen sollen von einer Bank oder einem Bankenkonsortium mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsrechtsverhältnisses ergeben, von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und das Bezugsrecht auch insoweit auszuschließen, wie es erforderlich ist, um den Inhabern von Options- oder Wandlungsrechten zu etwa bereits zuvor begebenen Wandelschuldverschreibungen bzw. den Inhabern von durch die Gesellschaft begebenen Optionsrechten ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte zustehen würde.

Darüber hinaus wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG das Bezugsrecht der Aktionäre bei einer einmaligen oder mehrfachen Ausgabe von Options- bzw. Wandelschuldverschreibungen insoweit auszuschließen, als Options- bzw. Wandlungsrechte oder Wandlungspflichten auf neue Aktien der Gesellschaft mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von bis zu maximal 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft gewährt werden, das beim erstmaligen Bezugsrechtsausschluss gemäss § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG - auch aufgrund anderer Ermächtigungen - vorhanden ist. Für die Frage des Ausnutzens der 10 %-Grenze ist der Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund anderer Ermächtigungen in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG mit zu berücksichtigen. Sofern der Vorstand von dieser Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss Gebrauch macht, darf der Ausgabepreis den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der Options- bzw. Wandelschuldverschreibungen nicht wesentlich unterschreiten.

Der Vorstand der Gesellschaft wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats und gegebenenfalls im Einvernehmen mit den Organen der die Options- bzw. Wandelschuldverschreibungen begebenden Beteiligungsgesellschaften die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, insbesondere Zinssatz, Ausgabekurs, Rückzahlungsbetrag, Laufzeit und Stückelung, Options- bzw. Wandlungspreis, Verwässerungsschutzbestimmungen, Options- bzw. Wandlungszeitraum sowie Umtauschmodalitäten bei Umtauschberechtigung zu bestimmen.

- b) Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu Euro 5 Mio. durch Ausgabe von bis zu 5 Mio. neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht. Das bedingte Kapital dient ausschließlich der Gewährung von Options- bzw. Wandlungsrechten - nach Maßgabe der Options- bzw. Wandlungsbedingungen - an die Inhaber von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, die gemäss der unter vorstehend Buchstabe a) genannten Ermächtigung bis zum 25. April 2007 von der Gesellschaft oder durch unmittelbare oder mittelbare, inländische oder ausländische 100 %ige Beteiligungsgesellschaften der Gesellschaft begeben werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem gemäss Buchstabe a) jeweils festzulegenden Options- bzw. Wandlungspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, als (i) die Options- bzw. Wandelanleihen ausgegeben werden und (ii) die Inhaber von ihren Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch machen oder die zur Wandlung verpflichteten Inhaber ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen. Die aus der Ausübung der Options- bzw. Wandlungsrechte oder Wandlungspflichten hervorgehenden neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Options- bzw. Wandlungsrechten oder durch Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen.

- c) § 3 der Satzung (Grundkapital) wird um folgende neue Ziffer 3.6 ergänzt:

"Das Grundkapital ist um maximal bis zu Euro 5.000.000,- (Euro fünf Millionen) eingeteilt in bis zu 5.000.000 auf den Namen lautende Stückaktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital II). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Optionsscheinen oder Wandlungsrechten aus bis zum 25.04.2007 durch die Gesellschaft oder eine unmittelbare oder mittelbare inländische oder ausländische 100 %ige Beteiligungsgesellschaft der Gesellschaft gemäss der Beschlussfassung der Hauptversammlung vom 26.04.2002 begebenen Options- oder Wandelschuldverschreibungen Gebrauch machen oder wie die zur Wandlung verpflichteten Inhaber der von der Gesellschaft oder deren unmittelbaren oder mittelbaren inländischen oder ausländischen 100 %igen Beteiligungsgesellschaften bis zum 25.04.2007 auszugebenden Wandelschuldverschreibungen ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Options- bzw. Wandlungsrechten oder durch Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil."

**Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Punkt 7 der Tagesordnung gemäss § 221 Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit § 186 Absatz 3 Satz 4 und § 186 Absatz 4 Satz 2 AktG**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen der Hauptversammlung vor, den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats zu ermächtigen, bis zum 25. April 2007 einmalig oder mehrmals Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu Euro 75 Mio. mit einer Laufzeit von längstens zehn Jahren zu begeben und den Inhabern von Optionsschuldverschreibungen Optionsrechte bzw. den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen Wandlungsrechte auf neue Aktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu Euro 5 Mio. zu gewähren.

Die Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen soll im Interesse der Gesellschaft die Ausgabe möglichst günstiger, in besonderem Masse den Anforderungen der Kapitalmärkte entsprechender Schuldverschreibungen ermöglichen. Gegebenenfalls sollen auch über unmittelbare oder mittelbare inländische oder ausländische 100 %ige Beteiligungsgesellschaften der Gesellschaft je nach Marktlage deutsche oder internationale Kapitalmärkte in Anspruch genommen werden können, und die Schuldverschreibungen sollen außer in Euro auch in der gesetzlichen Währung eines OECD-Staates ausgegeben werden können. Den Aktionären steht dabei grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Es kann jedoch mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausgeschlossen werden. Die Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses gibt der Gesellschaft die erforderliche Flexibilität, günstige Börsensituationen kurzfristig wahrzunehmen. Für den Bezugsrechtsausschluss gilt gemäss § 221 Abs. 4 Satz 2 AktG die Bestimmung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG sinngemäss, die vorsieht, dass ein Ausgabepreis festgelegt werden muss, der nicht wesentlich unter dem Börsenkurs liegt. Die Ermächtigung beinhaltet deshalb, dass der Ausgabepreis für die Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen den nach den anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der Teilschuldverschreibungen nicht wesentlich unterschreiten darf. Um dieser Anforderung auch bei der Begebung von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen zu genügen, wird der Vorstand bei jedem Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ein Gutachten einer anerkannten Investmentbank einholen. Damit wird dem Schutzbedürfnis der Aktionäre hinsichtlich einer Verwässerung ihres Anteilsbesitzes Rechnung getragen.

Damit die nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG einzuhaltende Begrenzung des Bezugsrechtsausschlusses auf insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschritten wird, ist weiter vorgesehen, dass von der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses nur insoweit Gebrauch gemacht werden darf, als beim erstmaligen Bezugsrechtsausschluss von etwaigen sonstigen Ermächtigungen zum Bezugsrechtsausschluss gemäss § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG kein Gebrauch gemacht ist. Für die Frage des Ausnutzens der 10 %-Grenze ist der Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund anderer Ermächtigungen in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG mit zu berücksichtigen.

Im Übrigen ermöglicht es der vorgesehene Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge, die Ermächtigung mit glatten Beträgen auszunutzen und dadurch die Abwicklung der Kapitalmaßnahme zu erleichtern. Der Ausschluss des Bezugsrechts zugunsten der Inhaber von Options- oder Wandlungsrechten oder von mit Wandlungspflichten ausgestatteten Wandelschuldverschreibungen hat den Vorteil, dass im Falle einer Ausnutzung der Ermächtigung der Options- bzw. Wandlungspreis für die Inhaber bereits bestehender Optionsrechte, Wandlungsrechte bzw. von mit Wandlungspflichten ausgestatteten Wandelschuldverschreibungen nicht nach den

bestehenden Options- bzw. Wandlungsbedingungen ermäßigt zu werden braucht.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien bis spätestens am siebten Kalendertag vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft, einem deutschen Notar, einer Wertpapiersammelbank oder bei den nachfolgend genannten Hinterlegungsstellen während der Geschäftsstunden hinterlegen und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen. Erfolgt die Hinterlegung nicht bei der Gesellschaft, so ist die Bescheinigung über die Hinterlegung ~~ist~~ spätestens am ersten Werktag nach Ablauf der Hinterlegungsfrist bei der Gesellschaft einzureichen. Dabei zählt der Samstag nicht als Werktag. Als Bescheinigung ist eine innerhalb der Frist bei der Gesellschaft eingehende Faxmitteilung der Stelle, bei der hinterlegt wird, ausreichend.

Hinterlegungsstellen sind:

Deutsche Bank AG, Frankfurt  
Westdeutsche Landesbank Girozentrale, Düsseldorf/Münster

Der Vorstand weist darauf hin, dass das Stimmrecht auch durch einen Bevollmächtigten oder durch eine Vereinigung von Aktionären ausgeübt werden kann.

Dortmund, den 19. Februar 2002

Der Vorstand

Knut Hinrichs

Dr. Klaus Weyer

Dr. Peter Thoma

Reinhard Senf